

Corona-Krise - Bietet Ihnen die Neustarthilfe eine Alternative zu den Überbrückungshilfen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Krise trifft viele Selbständige hart, wenn nicht sogar existenziell. Die einen müssen ihre Geschäfte schließen, die anderen ihre Dienstleistungen einstellen. Zwar hat die Bundesregierung diverse finanzielle Hilfsprogramme ins Leben gerufen, jedoch sind diese für Selbständige oft ungeeignet. Vor allem Soloselbständige wie Künstler und Kulturschaffende, die geringe betriebliche Fixkosten haben, konnten von den bisherigen Überbrückungshilfen nicht profitieren und gingen bislang leer aus.

Um endlich auch auf die Nöte und Sorgen dieser Gruppe einzugehen, wurde nun die sog. Neustarthilfe als einmalige Betriebskostenpauschale anstelle einer Fixkostenerstattung entwickelt. Voraussetzung ist allerdings, dass keine weiteren Kosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden. Als Antragsteller müssen Sie sich also für einen der beiden Wege entscheiden.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbständig herausfinden, ob Sie Anspruch auf die Neustarthilfe haben, wie hoch diese ausfällt und wie Sie sie beantragen können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Bietet Ihnen die Neustarthilfe eine Alternative zu den Überbrückungshilfen?

Inbesondere die Schlussabrechnung sollten Sie nicht vernachlässigen, da Nachprüfungen stattfinden können.

- ☒ Haben Sie Ihr Einkommen 2019 zu mind. 51 % aus soloselbständiger Tätigkeit bezogen,
- ☒ können Sie die Überbrückungshilfe III mangels Fixkosten nicht beantragen und
- ☒ beträgt Ihr Umsatz zwischen Dezember 2020 und Juni 2021 (voraussichtlich) weniger als 50 % eines siebenmonatigen Referenzumsatzes aus 2019?

Ermittlung des Referenzumsatzes:

- Grundsätzlich: durchschnittlicher monatlicher Umsatz des Jahres 2019 x 7
- Wurde die Tätigkeit erst nach dem 01.10.2019 aufgenommen: durchschnittlicher Monatsumsatz im Januar und Februar 2020 x 7 oder im dritten Quartal 2020 x 7

Ja

✓ Sie haben Anspruch auf die sog. Neustarthilfe, bei der es sich um eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 % des Referenzumsatzes, max. 5.000 € handelt.

Beispiel: Jahresumsatz 2019: 34.286 €
Referenzumsatz: $34.286 \text{ €} / 12 \text{ Monate} \times 7 = 20.000 \text{ €}$
davon 25 % = 5.000 €

Sie können den Antrag selbst (ohne Ihren Steuerberater oder einen anderen „prüfenden Dritten“) stellen unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Allerdings müssen Sie hierzu das ELSTER-Zertifikat nutzen. Dieses können Sie, falls noch nicht vorhanden, unter der folgenden URL beantragen: www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen für Dezember 2020 bis Juni 2021 noch nicht feststehen.

Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Sie unaufgefordert eine Schlussabrechnung erstellen. Achtung: Neben Ihren Umsätzen aus der selbständigen Tätigkeit müssen Sie auch Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung hinzurechnen.

⚠ Ist Ihr Umsatz im Förderzeitraum höher ausgefallen als gedacht, müssen Sie einen Teil des Vorschusses zurückzahlen. (Es sei denn, die errechnete Rückzahlung beträgt weniger als 500 €.)

Bei einem Umsatz

- von 50 % bis 70 % müssen Sie → ein Viertel der Neustarthilfe zurückzahlen,
- von 70 % bis 80 % → die Hälfte,
- von 80 % bis 90 % → drei Viertel.

Die Rückzahlung müssen Sie der Bewilligungsstelle bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitteilen und überweisen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

💡 Gut zu wissen:

Die Neustarthilfe wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Sie unterliegt aber der Einkommen- und der Gewerbesteuerpflicht.

Bei individuellen Fragen zur Neustarthilfe oder wenn Sie wissen möchten, welches Hilfsprogramm sich am besten für Sie eignet, sprechen Sie uns gern an!